

Mit einem Mikrophon, einem Verstärker und einem Lautsprecher, den ich unsichtbar neben der Straßenuhr habe anbringen lassen, ist es mir gelungen, irgendeinen beliebigen Schlag auf die Straße ertönen zu lassen. Einstweilen, lasse ich den schönen Gongschlag von einer Standuhr schlagen. Der Westminster-Gong wird sich besonders dazu eignen. Ich kann ohne weiteres versichern, daß die Wirkung auf das vorübergehende Publikum eine überraschende und ausgezeichnete ist. Natürlich nach Ladenschluß ist es mir ein leichtes, den Schlag auszuschalten.

Das also, was die Uhr betrifft.

Etwas anderes hat sich dabei herausgestellt, was ebenfalls verdient, erwähnt zu werden: Es ist leider viel zu oft geschehen, daß Uhrmacher und Juweliere, die nach Ladenschluß allein im Geschäft waren, überfallen und erst nach Stunden aufgefunden wurden. Mit dieser Einrichtung brauche ich bloß die Tür der Uhr offen zu lassen, damit jeder übermäßige Laut durch das Mikrophon sofort in der ganzen Straße ungemein stark gehört wird. Es ist also klar, was für ein Gefühl der Sicherheit man hat, wenn man weiß, daß man sofort und ungehindert um Hilfe rufen kann. Auch diese Probe, d. h. bloß das halblaute Rufen, hat sich glänzend bewährt.“ (I/977)



Unter der Lupe!

Kleinigkeiten

In Stade wurde auch vor kurzem der Lichtbildervortrag von H. Jendritzki: „Reparatur der Armbanduhr“, durchgeführt. Wir erhalten dazu folgende beachtenswerte Anregungen zur Ergänzung:



Vor Inangriffnahme einer neuen Arbeit haben wir unseren Werkstisch sauber aufgeräumt. Wir haben das kleine Werk in einen passenden Zusammensteller gesetzt. Wenn wir nun den Gang beobachten wollen, so müssen wir das Werk schräg halten, wozu

wir die eine Hand brauchen, oder wir müssen eine gebückte Haltung einnehmen und sind uns mit den eigenen Händen im Wege. Der Tisch hat auch noch eine Leiste, die im allgemeinen sehr praktisch ist, die aber gerade jetzt nur hinderlich ist, da das Werk viel zu tief liegt, um bequem hineinschauen zu können. Wir nehmen nun, um diesem Übelstand abzuwehren, einen Holzkloß in der Art eines Feilholzes, der etwa 4 cm hoch ist und eine

Oberfläche von etwa 10×10 cm hat. Er faßt über die Leiste des Werkstisches und ist vorn durch zwei Rändelschrauben festzuhalten. Jetzt können wir die Hände frei neben diesen Kloß legen, haben bequemes Arbeiten, können mit der Lupe dicht an das Werk kommen, verschonen das Werk vor feuchtem Atem und können auch Arbeiten, wie Spirallegen, auf diesem Kloß ausführen, da wir ihn mit sauberem Karton beklebt haben.

Etwas, was zur Ordnung auf den Arbeitsplatz beiträgt, aber bisher sehr vernachlässigt wurde, das ist die übersichtliche Anordnung der Flaschen bzw. deren Inhalt. Es sind nun nicht die großen Flaschen gemeint, aber die Flaschen für Inhalt wie: Öle (verschiedene), Terpentinöl, Äther, Zaponlack, Zifferblattkitt, Lötlösung, Schmirgel, Diamantine usw. Diese Chemikalien stehen meistens in verschiedenartigen Flaschen an verschiedenen Stellen, vielleicht auch mit undichtem Kork, herum, ohne System, ohne Ordnung ohne Zweckmäßigkeit und ohne griffbereit zu sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, kaufen wir uns je nach Bedarf sechs bis zwölf 20-Gramm-Flaschen mit Glasstöpsel. Wir stellen sie in der Nähe des Arbeitsplatzes in ein Bord oder auch auf den Arbeitstisch in ein Holzbrettchen, in das wir passende Löcher zur Aufnahme dieser Flaschen hineingesägt haben, etikettieren nun die Flaschen und beschriften die Etiketten sauberst. Bei den Flaschen, in denen wir Öl u. dgl. haben, können wir in den Stöpsel mit dem Bohrdiamanten ein Loch bohren, das zur Aufnahme zweckentsprechender Ölgeber dienen kann. (III/968) Bohmbach jun.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Einiges über offene Handelsgesellschaften

Das unter der Firma einer offenen Handelsgesellschaft betriebene Unternehmen ist einkommensteuerrechtlich nicht als ein von der offenen Handelsgesellschaft selbst betriebenes Gewerbe, sondern als das ihrer persönlich haftenden Gesellschafter anzusehen. Den Gewinn, den diese Gesellschafter als Mitunternehmer aus der offenen Handelsgesellschaft ziehen, haben sie anteilig als ihren gewerblichen Gewinn zu versteuern.

Der Mitunternehmer einer solchen Personalgesellschaft kann dieser gegenüber nicht Fremdgläubiger sein. Zinsen, die er für die Hingabe eines dem Betriebe dienenden Darlehens bezogen hat, gehören deshalb zu den gewerblichen Einnahmen des Gesellschafters, die als solche bei der einheitlichen Gewinnfeststellung mit zu berücksichtigen sind.

Ein persönlich haftender Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft kann auch hier nicht gleichzeitig stiller Gesellschafter sein, denn eine stille Gesellschaft setzt ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Inhaber eines Handelsgewerbes und einem Dritten voraus, der sich mit einer in das Vermögen des Inhabers übergehenden Einlage beteiligt. Tritt also z. B. ein bisheriger stiller Gesellschafter an Stelle eines ausscheidenden Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft in diese als persönlich haftender Gesellschafter ein, so wird er mit seinem Eintritt Mitunternehmer; als solcher kann er für das Einkommensteuerrecht nicht stiller Gesellschafter seines eigenen Unternehmens sein. Sein bisheriges stilles Beteiligungskonto wird Kapitalkonto. Während seine Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter solche aus Kapitalvermögen waren und dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, ebenso wie Dividenden, also der Kapitalertragsteuer von 10% unterlagen, bilden sie nach der Änderung der Belegungsart Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Beim Kapitalkonto handelt es sich nicht um ein feststehendes Guthaben der Inhaber, sondern um eine rechnermäßige Größe innerhalb der Bilanz, die von der Bewertung der Aktiv- und Passivposten, also unter

